

# Vertrag über die Durchführung von Prüfungen zur Berechtigung des Führens der Bezeichnung „Steirisches Kürbiskernöl“ gemäß EG Verordnung Nr.1151/2012

abgeschlossen zwischen

Name des Kürbiskernproduzenten / Kürbiskernölproduzenten (Presse) / Lohnver(be)arbeitungsbetrieb	
Anschrift: Postleitzahl, Ort, Strasse	
Telefon:	
E-Mail:	Web-Seite:
Betriebsnummer:	
Bezirkskammer:	Nummer:
Bezirk:	Gemeinde:

nachfolgend Auftraggeber genannt und dem

**Gemeinschaft „Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.“  
A-8403 Lebring, Südbahnweg 7**

nachfolgend GSK genannt.

---

## §1 Vertragsinhalt

Der Auftraggeber beauftragt den GSK mit der Durchführung der in diesem Vertrag festgelegten Überwachung.

## §2 Prüfgrundlage

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1151/2012 darf die mit Verordnung (EG) Nr. 1263/96 eingetragene Bezeichnung „Steirisches Kürbiskernöl“ nur auf jenen Speiseölprodukten verwendet werden, die der Eintragung zugrunde liegenden Produktspezifikation entsprechen und daher insbesondere folgende Kriterien aufweisen:

- Die zur Pressung herangezogenen Kerne entstammen dem Kürbis Cucurbita pepo var. Styriaca

- Das Anbaugebiet der Kürbisse liegt in einem der folgenden politischen Bezirken:

Steiermark	Deutschlandsberg, Hartberg-Fürstenfeld, Graz u. -Umgebung, Leibnitz, Südoststeiermark, Voitsberg und Weiz
Niederösterreich	Hollabrunn, Horn, Mistelbach, Melk, Gänserndorf eingeschränkt auf Gerichtsbezirk Zistersdorf und Korneuburg-Stockerau eingeschränkt auf Gerichtsbezirk Stockerau
Burgenland	Jennersdorf, Güssing, Oberwart

- Die Pressung der Kerne findet in Ölmühlen statt, die sich in den oben angeführten steirischen und burgenländischen Gebieten befinden.
- Die Pressung findet nach folgenden Verfahren statt: Die gewaschenen u. getrockneten Kerne werden gemahlen, schonend aufgeschlossen (langsames Erwärmen) und schließlich gepresst (traditionelles Herstellungsverfahren – keine Raffination).
- 100% reines Kürbiskernöl aus Erstpressung.

### §3 Prüfverfahren

Der Auftraggeber verpflichtet sich, das vom GSK überwachte Kontrollsystem anzuwenden. Dies betrifft ausdrücklich alle Kürbisflächen der Gattung Cucurbita pepo var. Styriaca sowie alle Öle mit der Bezeichnung „Steirisches Kürbiskernöl“.

Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber, der vom GSK beauftragten externen, staatlich akkreditierten und gemäß § 45 LMSVG für Steirisches Kürbiskernöl zugelassenen Kontrollstelle die Ausübung ihrer Kontrolltätigkeiten gemäß § 45 in Verbindung mit § 35 LMSVG zu ermöglichen und in diesem Zusammenhang der Kontrollstelle, insbesondere in allen Belangen der Überwachung Auskunft zu geben, Zugang zu sämtlichen Betriebsteilen und –stätten zu gestatten und Einsicht in entsprechende Nachweisunterlagen zu gewähren bzw. diese zum Zwecke der Nachweisführung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch gegenüber Mitarbeitern des GSK im Rahmen der Überwachung. Der Auftraggeber stimmt einem gegenseitigen Austausch aller für die Kontrolle erforderlichen Daten zwischen GSK und der Kontrollstelle zu.

Das vom GSK überwachte Kontrollsystem umfasst folgende Punkte:

- Anbaumeldung inkl. Flächennachweis durch AMA Mehrfachantrag (nur für Kürbiskernproduzenten)
- Erntemeldung (nur für Kürbiskernproduzenten)
- Gutscheine für Kürbiskerne in kg (Selbsteinlösung für Direktvermarkter bzw. dokumentierte Weitergabe mit Unterschrift an den Kürbiskernkäufer)
- Banderole mit individueller Kontrollnummer (Einlösung der Gutscheine beim GSK)

Der Auftraggeber verpflichtet sich, bis spätestens 31.7. des ablaufenden Jahres seine Anbaumeldung, sowie eine Kopie der Flächennutzungsliste der AMA bzw. wenn nicht vorhanden (nur wenn kein Mehrfachantrag gestellt wurde), das Flächenblatt des GSK an den GSK zu übermitteln. Die Erntemeldung muss bis zum 31.12. des laufenden Jahres beim GSK eintreffen.

Gutscheine sind spätestens bis 30. September des dritten Jahres nach dem Erntejahr beim GSK einzulösen. Verlängerungen der Gutscheine müssen bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim GSK gemeldet werden. Nach einer Vor-Ort-Kontrolle durch den GSK entscheidet dieser über die Verlängerung der Gültigkeit der Gutscheine.

Es sind sämtliche vom GSK zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

#### **§4 Nutzung der Gutscheine und Banderolen**

Die Gutscheine sind Teil des Kontrollsystems für die geschützte geografische Bezeichnung „Steirisches Kürbiskernöl“ des GSK und dürfen ausschließlich für Kürbiskernöl, das nach der in § 2 genannten Produktspezifikation hergestellt wurde, verwendet werden. Bei einer anderweitigen Verwendung der Kürbiskerne aus dem geschützten Gebiet, wie z.B. Produktion von Knabberkernen, Saatgut, anderen Ölen, etc., sind die jeweiligen Gutscheine halbjährlich (30.6. und 31.12.) an den GSK zu übermitteln. Entsprechende, nachvollziehbare Aufstellungen sind vom Betrieb selbst zu führen und müssen im Rahmen der Überprüfungen bzw. Kontrollen vorgelegt werden.

Gutscheine sind beim Verkauf von Kürbiskernen zur Pressung dem Käufer auszuhändigen (Unterschrift des Verkäufers am Gutschein notwendig) bzw. bei anderweitiger Verwendung der Kürbiskerne an den GSK zu retournieren.

Bei der Einlösung der Gutscheine in Banderolen ist am Gutschein selbst der Ort der Pressung von der jeweiligen Ölmühle zu bestätigen.

Banderolen sind sofort nach Abfüllen des Kürbiskernöls an den Flaschen bzw. Gebinden anzubringen.

#### **§5 Verwendung der Daten der Agrarmarkt Austria (AMA)**

Der Auftraggeber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die AMA folgende Daten des jährlich erhobenen „Mehrfachantrages-Flächen“ sowie die Prüfberichte der angegebenen Kürbisflächen des GSK ausschließlich zum Zwecke der Umsetzung der Herkunftskontrolle „Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.“ übermitteln darf:

- Aktuelle Namensdaten, Adressdaten, Hauptbetriebsnummern/Betriebsnummern
- Feldstückbezeichnungen, deren jeweilige Fläche und Kulturart
- Prüfberichte hinsichtlich der angegebenen Kürbisflächen

Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich gegenüber dem GSK widerrufen mit der Folge, dass die Übermittlung der Daten durch die AMA unverzüglich eingestellt wird. In diesem Fall erfolgt eine kostenpflichtige Flächenkontrolle durch den GSK oder der akkreditierten Kontrollstelle.

#### **§6 Pflichten des GSK**

Der GSK verpflichtet sich, über alle ihm zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, mit Ausnahme der in §7 §7 Maßnahmen bei Verstößen und §11 §11 Schlussbestimmungen angeführten Veröffentlichungen Stillschweigen zu bewahren und keinerlei Daten gegenüber Dritten, mit Ausnahme der Bestimmung lt. § 3 (akkreditierte Kontrollstelle) und an die zuständige Behörde, weiterzugeben.

#### **§7 Maßnahmen bei Verstößen**

Bei Nichteinhaltung der in diesem Vertrag dokumentierten Regelungen behält sich der GSK (Vorstand) das Recht vor, den Auftraggeber entsprechend zu sanktionieren.

Der entsprechende Vergehens- bzw. Sanktionskatalog der jeweils beauftragten Kontrollstelle wird ausdrücklich anerkannt (siehe Beilage). Werden die Sanktionen 3 oder 4 verhängt, so werden diese Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben.

Gegen alle Entscheidungen bzw. Sanktionen hat der Auftraggeber binnen 14 Tagen ab Zustellung das Recht schriftlich Beschwerde beim GSK (Vorstand) zu führen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leibnitz bzw. einer von einem zuständigen Gericht als Gerichtsstand bestimmter Ort.

## **§8 Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, eine Kündigung ist von beiden Seiten jeweils zu Jahresende unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist möglich.

## **§9 Prüfkosten**

Die Prüfkosten für die Umsetzung des Kontrollsystems durch den GSK sowie die Kosten für die stichprobenartige Kontrolle des Systems selbst, durch eine staatlich akkreditierte und zugelassene Kontrollstelle, werden jährlich durch die Gesellschafterversammlung festgelegt und bei Änderungen in Form eines Rundschreibens den Auftraggebern mitgeteilt. Grundlage für die Beitragsvorschreibung ist die Kürbisfläche in Hektar lt. Anbaumeldung und/oder die vermarktete Menge an Steirischem Kürbiskernöl aus Zukaufskernen.

Im Falle von Verstößen lt. §7 bzw. entsprechenden Nachkontrollen lt. beiliegender Vergehens- bzw. Sanktionsliste sind die kostenpflichtigen Nachkontrollen ab Sanktionsstufe 2 vom Auftraggeber selbst zu bezahlen, wobei diese direkt von der staatlich akkreditierten und zugelassenen Kontrollstelle in Rechnung gestellt werden.

## **§10 Haftung**

Der GSK haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung beruht auf der ordnungsgemäßen Umsetzung des Kontrollsystems und nicht auf dem vom Auftraggeber hergestellten Produkt.

## **§11 Schlussbestimmungen**

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf die Erben und Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.

Der Auftraggeber willigt ein, dass seine Daten durch den GSK automationsunterstützt gespeichert werden dürfen und der Name und die Adresse des Auftraggebers in einer vom GSK geführten Liste, der am Kontrollsystem teilnehmenden Unternehmen, veröffentlicht wird.

Der Auftraggeber erkennt die Gültigkeit der in §7 genannten §7 Maßnahmen bei Verstößen ausdrücklich an und unterwirft sich den Entscheidungen des Vorstandes.

....., am .....

(Ort)

(Datum)

.....  
(Auftraggeber)

.....  
Eingangsdatum bei GSK

.....  
(GF oder Obmann GSK)